

Satzung

in der Fassung vom 14.03.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schutzengel für Tiere" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Drolshagen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung des Bewusstseins in unserer Gesellschaft gegenüber "Nutz- und Schlachttieren" als fühlenden Lebewesen mit unantastbarer Würde sowie eigenen Rechten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabeordnung. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Rettung von sogenannten "Nutztieren" vor dem Schlachttod
 - Lebenslange tierschutzgerechte Unterbringung dieser Tiere bei zukünftigen eigenen und sonstigen ausgewählten Pflegestellen anderer Tierschutzorganisationen oder Privatpersonen
 - Durchführung von Patentreffen in den Pflegestellen der Tiere
 - Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsstände auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen
 - Kooperation mit Veterinärämtern zur Unterbringung beschlagnahmter sogenannter "Nutztiere"
 - Kooperation mit anderen Tierschutz- und ethisch orientierten Organisationen/-Vereinen
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mit der Übernahme einer Patenschaft für eines der geretteten Tiere werden natürliche und juristische Personen Fördermitglied und auf Wunsch auch aktives Mitglied des Vereines.
2. Auch Personen, die keine Patenschaft übernommen haben, können die aktive Mitgliedschaft beantragen.
3. Über den schriftlichen Patenschaftsantrag bzw. schriftlichen Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der ablehnende Bescheid des Vorstandes ist mit Gründen zu versehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Fördermitgliedern werden Patenschaftsbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Mindestbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die aktiven Mitglieder entrichten Patenschafts-/Mitgliedsbeiträge und/oder leisten Dienste zugunsten des Vereines.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch die jederzeit mögliche schriftliche Kündigung der Patenschaft oder Austrittserklärung von Seiten des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit der Zahlung/Leistung seines Beitrages/Dienstes im Rückstand ist oder ein sonstiger Verstoß gegen die Vereinsinteressen von Seiten des Mitgliedes vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem aktiven Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

2. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem aktiven Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses per Einschreibebrief gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

Ist der Einspruch rechtzeitig erhoben worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins "Schutzengel für Tiere" besteht aus zwei Personen, nämlich dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen/eine der beiden Vorsitzenden vertreten. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln rechtsfähig.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Zweite Vorsitzende sein/ihr

Vertretungsrecht nur ausüben darf, wenn der/die Erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

2. Wiederwahl ist möglich.

3. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehört und unter Beweis gestellt haben, dass sie die fachliche Eignung für das Vorstandsamt besitzen. Die Gründe für die Kandidatur sollen der wählenden Mitgliederversammlung persönlich vorgetragen werden.

4. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

In diesem besonderen Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller aktiven Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind oder zum Termin der Mitgliederversammlung schriftlich per Einschreibebrief an den Vorstand ihre Stimme bezüglich einer Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund abgegeben haben.

Als wichtige Gründe gelten grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Die Zuständigkeit und Kontrolle des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Buchführung
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts.

2. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

3. Der Kassenprüfer erhält jeweils zu Beginn des neuen Quartals alle notwendigen Unterlagen des vergangenen Quartals zur Prüfung auf die Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabebelegen und dem Kassenbestand bzw. den Kontoauszügen. Er fertigt einen kurzen Prüfbericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensorgan des Vereines. Ihr gehören die aktiven Mitglieder des Vereines an.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Bestimmung oder Änderung der Prinzipien für die Vereinstätigkeit gemäß § 2
- Beschlussfassung über eine Änderung der Höhe des Mindestbeitrages
- Beschlussfassung über die Auflösung einer Pflegestelle
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - möglichst im Januar oder Februar - statt.

2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen.

3. Der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt ist ein Vorschlag zur Tagesordnung.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Der Vorstand bzw. Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme des Antrags ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Der Protokollführer wird vom Leiter der Versammlung bestimmt.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand, dem Protokollführer und -bei nicht vom Vorstand geleiteten Mitgliederversammlungen- von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§10,11,12 und 13 entsprechend.

§ 15 Satzungsänderung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Einschreibebrief dem Vorstand zugesandt werden. Diese Anträge gibt der Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung den aktiven Mitgliedern bekannt.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Für die Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von 3/4 aller aktiven Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an
Animals` Angels e.V., 79098 Freiburg i.Br..